Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.10.1986 - Drucksache 11/733

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/733
08. 10. 86

Mitteilung des Senats vom 7. Oktober 1986

Gesetz über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 19. September 1986 zugestimmt.

Gesetz über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Zum Nachweis, daß Vorstandsmitglieder, Liquidatoren und die aufgrund des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellten besonderen Vertreter befugt sind, einen Verein mit Sitz im Lande Bremen, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, oder eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Lande Bremen zu vertreten, wird auf Antrag eine Bescheinigung des Senators für Inneres ausgestellt; dies gilt nicht, wenn die Vertretungsbefugnis einer Eintragung im Handelsregister entnommen werden kann. Satzungsmäßige Beschränkungen der Vertretungsmacht sind in der Bescheinigung anzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereine und Stiftungen teilen dem Senator für Inneres die für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen benötigten Angaben über die Zusammensetzung ihrer vertretungsberechtigten Organe und deren Änderungen unverzüglich mit. Die Angaben enthalten:

1. die Namen, Vornamen und Anschriften der dem vertretungsberechtigten Organ angehörenden Personen und die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Vertretungsorgans, wenn die Satzung dies vorsieht,
2. den Nachweis des die Organmitgliedschaft begründenden Bestellungsaktes.

(3) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 können beantragen:

1. der Verein oder die Stiftung, deren Vertretungsregelung nachgewiesen werden soll,
2. jede Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 BremVwVfG, soweit der Nachweis der Vertretungsbefugnis für die Durchführung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist,
3. sonstige Personen und Stellen, soweit sie ein rechtliches Interesse an der Führung des Nachweises glaubhaft machen.

§ 2

Die Verordnung über die Ausstellung von Legitimationszeugnissen vom 6. März 1940 (SaBremR 401-b-1) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Nach der Verordnung über die Ausstellung von Legitimationszeugnissen vom 6. März 1940 (SaBremR 401-b-1) stellt der Senator für Inneres Bescheinigungen aus, die im behördlichen Verkehr den Nachweis darüber erbringen, daß Vorstandsmitglieder, Liquidatoren oder sonstige zur Vertretung bestimmte Personen befugt sind, einen nicht eingetragenen rechtsfähigen Verein oder eine rechtsfähige Stiftung zu vertreten (§ 1 der Verordnung). Gleiches gilt in entsprechender Anwendung dieser Regelung auch für den Nachweis der Legitimation der verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 der Verordnung).

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den heutigen rechtlichen Gegebenheiten, sind teilweise überflüssig und führen in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten in der Anwendung. Sie sollen deshalb insgesamt aufgehoben und durch ein neues Gesetz ersetzt werden.

Kernstück der neuen Regelung ist die Beschränkung der Ausstellung von Legitimationszeugnissen auf den Bereich der rechtsfähigen (nicht eingetragenen) Vereine und Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die bisherige Befugnis nach § 2, auch im Bereich der staatlichen und gemeindlichen Vertretungen Legitimationszeugnisse auszustellen, fällt ersatzlos fort. Angesichts der durchweg auf (veröffentlichten und damit jedermann zugänglichen) Rechtsvorschriften beruhenden Organisations- und Vertretungsregelungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erscheint ein besonderes Verfahren zum Nachweis der jeweiligen Vertretungsverhältnisse in diesen Bereichen nicht nur überflüssig, sondern im Hinblick auf die Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Universität, Radio Bremen) auch rechtlich bedenklich. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, daß — abgesehen von der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale und den bremischen Deichverbänden — Wünsche nach Ausstellung derartiger Legitimationszeugnisse so gut wie gar nicht geäußert werden.

Da die Vertretungsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Land, Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts) sich nach dem jeweils für sie geltenden Verfassungs- und Satzungsrecht richten, bieten künftig in erster Linie diese Vorschriften die Grundlage für eine Nachweisregelung.

Mit der Beschränkung einer Regelung auf den Bereich privatrechtlicher Einrichtungen wird auch eine Problematik gelöst, die in der Vergangenheit mehrfach zu Diskussionen geführt hat: Ob nämlich die Befugnis (oder Verpflichtung) zur Ausstellung von Legitimationszeugnissen auch für den Bereich der Kirchen gilt, soweit diese rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Kirchen haben — nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WV — die Befugnis, ihre Angelegenheiten unabhängig von staatlichen Einwirkungen selbst zu ordnen und zu verwalten, wozu auch die Befugnis zählt, ihre Vertretungsverhältnisse selbst nach außen zu dokumentieren.

Für den in dem neuen Gesetz verbleibenden Bereich der privatrechtlichen Stiftungen und nicht eingetragenen Vereine bleibt das Bedürfnis für eine Regelung des Nachweises der Vertretungsbefugnis jedoch bestehen. In beiden Fällen erhalten diese Einrichtungen Rechtsfähigkeit durch staatlichen Verleihungsakt, ohne daß dies in einer mit publizitärer Wirkung versehenen Art und Weise verlautbart wird, wie dies bei Vereinen geschieht, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister erhalten. Da es sowohl bei rechtsfähigen Stiftungen als auch bei nicht eingetragenen rechtsfähigen Vereinen an einem solchen Register fehlt, bedarf es eines besonderen Verfahrens, um die im Rechtsverkehr anderenfalls entstehenden Zweifel an der jeweiligen Befugnis der handelnden Personen zu klären. Hierfür hat sich — insbesondere im Banken- und im Grundbuchverkehr — die Vertretungsbescheinigung bewährt. Auszunehmen von einer Regelung sind lediglich diejenigen Vereine und Stiftungen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ins Handelsregister eingetragen sind und bei denen die Vertretungsbefugnis dem Eintrag entnommen werden kann. In diesen Fällen ist der Nachweis aufgrund des Eintrags durch einen Registerauszug oder durch eine Bescheinigung des Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung zu führen.

B. **Zu den Vorschriften im einzelnen**

Zu § 1 Abs. 1

Absatz 1 regelt den Umfang des Legitimationsaktes und die Zuständigkeit hierfür. Nur Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht — nicht also eingetragene Vereine — und rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind betroffen. Eine vom Senator für Inneres ausgestellte Vertretungsbescheinigung ist in ihrer Beweiswirkung aber nicht auf den behördlichen Bereich beschränkt, sondern wirkt als Nachweis gegenüber jedermann. Die Praxis hat gezeigt, daß in zahlreichen Fällen Vertretungsbescheinigungen von Personen oder Einrichtungen (z. B. Banken) beantragt werden, die für die Abwicklung privatrechtlicher Geschäfte mit dem jeweiligen Verein oder der Stiftung auf eine verbindliche Aussage über die Vertretungsverhältnisse angewiesen sind. Ein Bedürfnis für die Beweiswirkung auch im Privatrechtsverkehr ist deshalb gegeben.

Zu § 1 Abs. 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der betroffenen Vereine und Stiftungen, dem Senator für Inneres die für die Erfüllung seiner Aufgaben aus Absatz 1 notwendigen Angaben zu machen. Die ausdrückliche Regelung einer solchen — an und für sich selbstverständlichen — Pflicht rechtfertigt sich zudem aus dem eigenen Interesse der Vereine und Stiftungen, im Rechtsverkehr als rechtlich verantwortlich handelnde juristische Personen des Privatrechts auftreten zu können.

Zu § 1 Abs. 3

Absatz 3 regelt abschließend den Kreis der Personen und Stellen, die eine Vertretungsbescheinigung beantragen können. Neben den betroffenen Vereinen und Stiftungen sind dies die Behörden im Sinne des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da die Nachweisregelung nicht nur dem Interesse des Privatrechtsverkehrs, sondern auch dem Interesse des Behördenverkehrs dienen soll, erscheint dies sinnvoll. Darüber hinaus können auch Dritte als Antragsteller auftreten, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Führung des Nachweises haben; fehlt ein solches Interesse bzw. ist es nicht glaubhaft gemacht, bleibt es dem Betroffenen überlassen, sich wegen der Nachweisführung unmittelbar an den Verein oder die Stiftung zu wenden, die dann ihrerseits eine Vertretungsbescheinigung beantragen kann. Diese Einschränkung der Antragsbefugnis erscheint im Hinblick auf allgemeine datenschutzrechtliche Überlegungen, darüber hinaus aber auch deshalb geboten, weil wegen der erheblichen haftungsrechtlichen Konsequenzen aus der Nachweisregelung ein schrankenloses, ggf. auf Mißbrauch angelegtes Antragsrecht möglichst ausgeschlossen werden muß. Andererseits bleiben die rechtlichen Interessen Dritter, die mit einem Verein oder einer Stiftung in Rechtsgeschäften stehen und sich deshalb zur Klärung wesentlicher Vorfragen unmittelbar an die aufsichtsführende Behörde wenden, gewahrt, wodurch nicht zuletzt auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Zu §§ 2 und 3

§§ 2 und 3 enthalten Regelungen über die Aufhebung der bislang geltenden Verordnung über die Ausstellung von Legitimationszeugnissen vom 6. März 1940 und über das Inkrafttreten.

Druck: Anker-Druck Bremen